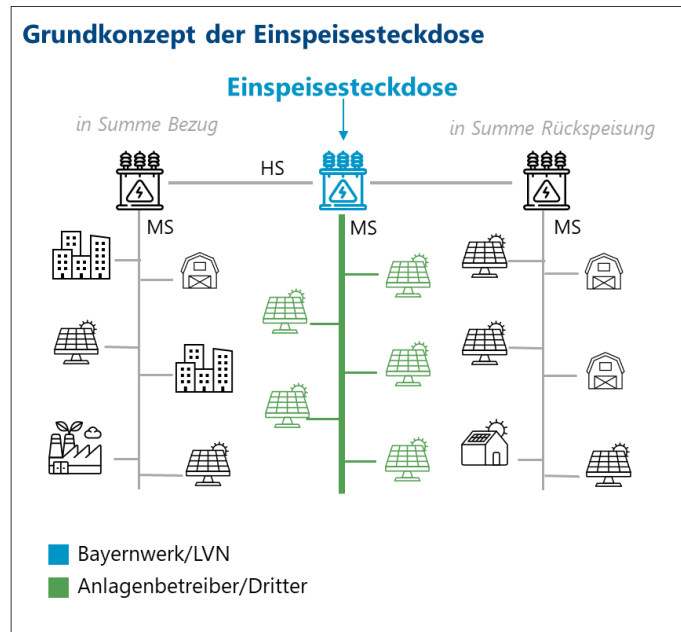


Konzept „Einspeisesteckdose“ Diskussionspapier zu notwendigen gesetzlichen Änderungen

Stand: 20.03.2024

Hintergrund

Eine Einspeisesteckdose ist ein N-0-sicheres Betriebsmittel (z.B. Umspannwerk oder Netztrafo), das dem Anschluss Erneuerbarer Energien dient. Neben der N-0-sicheren MS-Ebene wird auch die HS-Ebene nur N-0-sicher für die entsprechende Einspeisung ausgelegt. In der angedachten Auslegung ist die Einspeisesteckdose ein Umspannwerk (Hoch-/Mittelspannung), das Erneuerbare-Energien-Anlagen geclustert ans Stromnetz anbindet und durch den Netzbetreiber gebaut und betrieben wird. Auch die Anschlussanlagen der Anlagenbetreiber sind in der Praxis N-0 sicher ausgeführt.



Ziele der Einspeisesteckdose sind sicher planbare Standorte für Erneuerbaren-Energien-Anlagen aufgrund vorhandener Netzkapazität, die Vereinfachung und Beschleunigung der Netzanschlussprozesse und eine gezielte Ansiedlung von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Umfeld der Steckdose. Damit verbunden sind kostengünstigerer und vorausschauender Netzausbau sowie eine Orientierung des Erneuerbare-Energien-Zubaus an noch freien Kapazitäten im Stromnetz.

Änderungsvorschlag zum Rollout von Einspeisesteckdosen

Nach aktueller Rechtslage werden Erneuerbare-Energien-Anfragen einzeln auf den technisch-wirtschaftlich optimalen Netzverknüpfungspunkt hin geprüft. Diese gesetzliche Forderung führt in der Praxis immer häufiger zu weit entfernten Anschlusspunkten, die Erneuerbare-Energien-Projekte unwirtschaftlich werden lassen. Viele unkoordinierte Anschlussbegehren führen darüber hinaus zu einer Vielzahl von Leitungen und Anschlüssen. Eine geclusterte Betrachtung mehrerer Anlagen in einer Region und die gesammelte Anbindung dieser Anlagen ans Stromnetz über ein Betriebsmittel (z.B. Umspannwerk oder Netztrafo) erweist sich als insgesamt volkswirtschaftlich günstiger. An mehreren Cluster-Beispielen konnten Gesamtkosteneinsparungen von jeweils ca. 30% gegenüber der Einzelbetrachtung errechnet werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, Netzbetreibern eine gesetzliche Berechtigung zur Clusterung von vorliegenden Anschlussanfragen Erneuerbarer-Energien-Anlagen in räumlicher Nähe einzuräumen und dadurch einen gebündelten Netzanschluss zu ermöglichen. Netzbetreiber werden

Konzept Einspeisesteckdose

im Gegenzug verpflichtet, diskriminierungsfreie und transparente Kriterien zu definieren, in welchen Fällen sie eine Clusterung mehrerer Anlagen vornehmen. Diese Kriterien sind auf der Homepage des Netzbetreibers zu veröffentlichen. Bei einer Clusterbildung bzw. Zusammenfassung von Anlagen entfällt die Einzelfallprüfung des technisch-wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunktes.

Für die praktische Umsetzung sind klare und verbindliche Kriterien des Netzbetreibers zur Clusterung von Erneuerbare-Energien-Anlagen essenziell. Dadurch werden reine Mitnahmeeffekte vermeiden. Ohne klare Kriterien könnte zum Beispiel die Forderung einzelner Akteure erhoben werden, ihr Erneuerbaren-Energien-Projekt als Cluster ausweisen, um die Netzanbindung der Erzeugungsanlagen durch den Netzbetreiber vornehmen zu lassen.

Vorschlag zur gesetzlichen Anpassung

- § 8 Abs. 1 EEG

(1) Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunktes sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. [Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei der Prüfung des technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunktes weitere Netzanschlussbegehren im Sinne einer Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Die Kriterien für eine Gesamtbetrachtung sind durch den Netzbetreiber diskriminierungsfrei festzulegen und auf dessen Homepage zu veröffentlichen.](#)

Verursachungsgerechte Verteilung von Anschlusskosten notwendig

Eine geclusterte Anbindung hat in einer Gesamtbetrachtung wirtschaftliche Vorteile. Sie verschiebt aber im Vergleich mit dem bestehenden System Kosten vom Betreiber einer Erneuerbare-Energien-Anlage hin zum Netzbetreiber. Dieser baut und betreibt Netzbetriebsmittel zur Anbindung der Anlagen, womit er im überwiegenden Fall den Erneuerbaren-Energien-Anlagen „entgegenbaut“; z.B. räumlich durch ein neues Umspannwerk. Dadurch erhalten Erneuerbare-Energien-Anlagen in der Mehrheit einen näher liegenden Netzverknüpfungspunkt und ersparen sich damit Kosten, die sie in der aktuellen Logik zu tragen hätten. Andererseits entstehen dem Netzbetreiber Kosten, die er nach derzeitiger Rechtslage nicht hätte. Dadurch steigen die Entgelte im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers für die Bezugskunden.

Daher bedingt eine Umsetzung des Konzeptes der Einspeisesteckdose, dass EE-Anlagenbetreiber mit einem angemessenen Zuschuss an den Kosten der örtlichen Netzanlagen beteiligen werden. Dieser Zuschuss stellt analog dem Vorgehen bei Bezugskunden, die sogenannte Baukostenzuschüsse zu entrichten haben, keine Einnahme für den Netzbetreiber dar. Vielmehr haben Netzbetreiber die von EE-Anlagenbetreibern entrichteten Zuschüsse über 20 Jahre linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Dadurch würden die Netzentgelte der Bezugskunden im Gebiet des Netzbetreibers entlastet. Gleichzeitig bleiben der gesamtwirtschaftliche Vorteil durch die Einspeisesteckdose und die Kostenersparnis für EE-Anlagenbetreiber erhalten.

Konzept Einspeisesteckdose

Die Höhe der Zuschüsse könnte sich zum Beispiel nach den durchschnittlichen Ausbaurkosten des örtlichen Netzes richten. Dabei ist eine regionale und netzspezifische Differenzierbarkeit in der Höhe der Zahlung möglich, um gezielt Anreize für einen Anschluss in Regionen mit freien Netzkapazitäten zu setzen. Ein weiterer Ansatz ist ein Vorgehen analog Bezugskunden über die Formel:

$$\text{BKZ} = \text{Leistungspreis (>2.500 h/a) der Netzebene} \times \text{bestellte Leistung}$$

Vorschlag zur gesetzlichen Anpassung

- § 16 EEG

(1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 oder 2 sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber.

(2) Weist der Netzbetreiber den Anlagen nach § 8 Absatz 3 einen anderen Verknüpfungspunkt zu, muss er die daraus resultierenden Mehrkosten tragen.

(3) Der Netzbetreiber kann von dem Anlagenbetreiber einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten der Netzanlagen verlangen, dessen Verknüpfungspunkt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ermittelt wird.